

<b>Telekommunikationslinien</b>		Gemeinde Sande Hauptstraße 79 Fachbereich I Bautechnik und Umwelt Auskunft. Frau Schmidt Telefon 04422/9588-33 Telefax 04422/9588-40 E-Mail : <a href="mailto:gemeinde@sande.de">gemeinde@sande.de</a>
Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)		
Verlegung einer <b>neuen</b> Telekommunikationslinie	Änderung an einer Telekommunikationslinie	Andere:
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Voraussichtlicher Baubeginn		
Voraussichtliches Ende der Baumaßnahme:		
<b>Antragstellende Stelle:</b>	Verantwortlich: Tel: E-Mail:	Stellvertretung: Tel: E-Mail:
<b>Ausführende Firma:</b>	Verantwortlich: Tel: E-Mail:	Stellvertretung: Tel: E-Mail:
<b>Vorhaben:</b> Straßenname: Aufgrabung im Gehweg ( L, B, T): Fahrbahn: Fahrbahnquerung: <b>Beigefügte Unterlagen:</b> Fotos: Übersichtsplan:	L _____ B _____ T _____ L _____ B _____ T _____ _____ m <sup>2</sup> _____ _____ _____ _____	

**Anlage:** Allgemeine Technische Forderungen und Auflagen, Fertigmeldung

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrages und der beigefügten Anlagen wird versichert. Falsche Angaben können zu einer Rücknahme des Zustimmungsbescheides führen. Die Zustimmung der Straßenbaubehörde nach §127 TKG ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschrieben Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnis sonstiger Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden. Die antragstellende Stelle ist für die Einholung aller anderen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse selbst zuständig.

\_\_\_\_\_  
(Datum) (Unterschrift antragstellende Stelle)

\_\_\_\_\_  
(Datum) (Unterschrift Gemeinde Sande)

## Allgemeine Technische Forderungen und Auflagen

1. Die ZTVA-Stb 12, ZTV-StB, die ZTVE-StB, ZTVT-StB- ZTV-Asphalt, MVAS und die ZTV-SA sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
2. Kennzeichnung und Absicherung der Baustelle entsprechen der bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholenden Anordnung gemäß § 45 StVO; Unfallverhütung gemäß den einschlägigen Vorschriften.
3. Für die Verkehrssicherung sind die ZTV-SA, die RSA, die MVAS und die einschlägigen, dazugehörigen TL zu beachten. Der Qualifikationsnachweis gem. MVAS für den Verantwortlichen darf nicht älter als 5 Jahre sein. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausführungen der für die Verkehrslenkung benötigten Verkehrszeichen nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen dürfen.
4. Die in Anspruch genommenen Flächen sind fach- material- und profilgerecht wieder instand zu setzen, mit Oberboden (mindestens 20cm) anzudecken und neu anzusäen. Die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ und DIN 19817 „Rasen und Saatarbeiten“ sind zu beachten. Verdrängter Aushub ist auf Kosten des Versorgungsunternehmens abzufahren. Die Querneigung ist im Trennstreifen mit 6% im Bermenbereich mit 12% wiederherzustellen. Böschungsneigungen im Bereich von Gräben sind im Verhältnis 1:1,5 wiederherzustellen. Abtrag und Einbau von Oberboden sind gesondert von Bodenbewegungen durchzuführen. Ggf. ist der Oberboden auf Miete zwischenzulagern, wenn eine Lagerung innerhalb der Leitungstrasse nicht möglich ist.  
Bei Verwendung der Erdrakete sind die technischen Bestimmungen des jeweiligen Herstellers hinsichtlich ihrer Anwendung in Bezug auf vorhandene Bodenklassen, Grundwasserstand und verwendeter Rohrdurchmesser einzuhalten.
5. Im Bereich von Baubetroffenen Straßenbäumen sind die RAS-LP (Richtlinie für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) in Verbindung mit der ZTVLa-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingung und Richtlinien der Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau) und die ZTV Baupflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingung und Richtlinien für Baupflege und Baumsanierung) in den jeweils gültigen Fassungen anzuwenden und einzuhalten.
  - 5.1 Insbesondere wird bei der erforderlichen Unterfahrung (z.B. Horizontalbohrverfahren) auf die ZTV Baupflege, KAP 3.5 „Arbeiten im Wurzelbereich, Behandlung von Wurzelschäden“ hingewiesen
  - 5.2 Auf Verlangen der GB1 ist von Beginn der baulichen Maßnahmen einvernehmlich zwischen dem Nutzungsberechtigten und dem Straßenbaulastträger eine Beweissicherung über den Zustand der Straßenbäume durchzuführen.  
Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
6. Aufgenommene Verkehrszeichen und -einrichtungen sind standortgetreu und vorschriftsmäßig wiederherzustellen. Leitpfosten mit Stationsangaben müssen koordinatengenau eingesetzt werden.
7. Geh und Radwegenanlagen dürfen nicht mit schwerem Baugerät (Baufahrzeugen aller Art) befahren werden. Entwässerungsleitungen und -einrichtungen dürfen durch die Bauarbeiten nicht beschädigt werden.
8. Material und Aushub sind im abgesperrten Bereich sortenrein und außerhalb der Fahrbahn zu lagern. Aushub ist ggf. auf Kosten des Versorgungsunternehmens abzufahren.
9. Überwachungs- und Sicherungseinrichtungen (Druckmess- und Druckbegrenzungseinrichtungen, Leckerkennungsanlagen und Absperrorgane) sind einzurichten, soweit dies zur Sicherung der Straße notwendig ist.
10. Im Bereich von Verkehrsflächen sind Kettenfahrzeuge nur auf Matten zu bewegen
11. Bei Verlegung einer Stahlproduktenrohres im Rohrvortriebverfahren ohne Schutzrohr, ist durch einen unabhängigen Sachverständigen vor Inbetriebnahme nachzuweisen, dass die Schutzwirkung der Rohrumhüllung nicht beeinträchtigt worden ist.
12. Es ist ein Bohrprotokoll zu führen, dieses ist dem GB1 vorzulegen.

Absender:

--

Verantwortlich:

Telefon:

Datum:

Gemeinde Sande Fachbereich I  
Bautechnik und Umwelt  
Hauptstraße 79

26452 Sande

## Fertigstellungsmeldung

Bauzeit von bis:
Straße und Ort / Baugebiet.:
Antragstellende Stelle:
Bauausführende Firma:
Grünbereich <input type="checkbox"/> Gehweg <input type="checkbox"/> Fahrbahn <input type="checkbox"/>
Art des Aufbruches: (Kopfloch, Graben, etc.)